An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - III H -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
uber Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-242
im Bezirk Charlottenburg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende verordnung erlassen hat:

## Urschrift

Verordnung
uber die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-242 im Bezirk Charlottenburg

Vom 9. August 1991

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253/GVBI. 1987 S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages (BGB1. II S. 885/1122), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVB1. S. 2731) wird verordnet:

Der Bebaungsplan VII-242 vom 2. Maj 1986 für die Srundstücke Hallerstraße 1 - 5 im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.
§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

## $\oint 3$

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 Abs. 4 BauGB)
wird hingewiesen.
(2) Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs
3. eine Verletzung der in § 214 Abs .1 Satz 1 Nr .1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
4. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
(3) Unbeachtlich ist nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begrüden soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
A. Begründung:
I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit

Die nach der Hochschulentwicklungsplanung vorgegebene Entwicklung der Studentenzahlen machte die Erweiterung der Technischen Universität Berlin (TUB) erforderlich. Der verkehrlich gut erschlossene und in der Nähe des Stammgeländes der TUB befindliche Bereich zwischen Helmholtzstraße und Spree, der sogenannte Charlottenburger Spreebogen, wurde hierfür ausgewählt. Vordringlich war die Errichtung des Produktionstechnischen Zentrums Berlin, bestehend aus dem Institut für Werkzeugmaschinen und Fertigungstechnik der TUB und dem Institut fur Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik der Fraunhofer-Gesellschaft. Das Produktionstechnische Zentrum konnte inzwischen in Betrieb genommen werden.

In diesem Zusammenhang wurde eine Neuordnung für den gesamten Spreebogenbereich, der bis dahin mit kleingewerblicher Nutzung, Rohstoff- und Schrottlagerpiätzen belegt war und ein ungeordnetes, wenig ansehnliches Äußeres bot, konzipiert und auf dieser Grundlage ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt. Das Ergebnis lag der städtebaulichen

Neuordnung zugrunde und diente als Zielplanung für eine höherwertigerere und der hervorragenden Innenstadtlage angemessene Nutzung des Areals.

Neben dem Produktionstechnischen Zentrum und einem weiteren Institut der TUB sah das Konzept eine Wohnbebauung, zwischen dieser und der Hallerstraße einerseits und der stark befahrenen Helmholtzstraße andererseits unter Beriucksichtigung der vorhandenen und weitgehend intakten Bebauung und Nutzung ein Mischgebiet, sowie bei Freilegung des Spreeufers eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage mit Kinderspielplätzen und Dauerkleingärten vor. Diese Nutzungsarten werden von Geltungsbereichen der Bebauungspläne VII-222, VII-233, VII-223 und VII-224 ganz oder zum Teil erfaßt und planungsrechtlich gesichert.

Mit dem im Rahmen der Erweiterung der TUB aufgestellten Bebauungsplan VII-222 war zunächst die Ausweisung des gesamten zwischen Hallerstraße, Morsestraße, Pascalstraße und Spreeufer liegenden Geländes als Sondergebiet, das vorwiegend Zwecken von Hochschule und Forschung dient, vorgesehen.

Durch Tausch- und Kaufverträge unter anderem mit der Eigentümerin der im Planbereich befindlichen Grundstücke, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist es dem Land Berlin gelungen, die für den Bau des Doppelinstituts der Fraunhofer-Gesellschaft und der TUB benötigten Flächen zu erwerben. So wurde ein nördlicher Teil des dieser Gesellschaft gehörenden Grundstücks Hallerstraße/Pascalstraße an das Land Berlin veräußert; die Gesellschaft hat dafür im Tauschwege die landeseigenen Teilflächen der Grundstücke Hallerstraße 3-6 erhalten (jetzt ein Grundstück).

Da die Gesellschaft die erworbenen Grundstücke für eigene Zwecke nutzen wollte, wurde bei den Grundstuickstauschverhandlungen mit dem Land Berlin die Herausnahme der Grundstücke Hallerstraße 1-6 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII-222 unter Aufhebung der für diese Grundstucke bisher vorgesehenen Festsetzung Sondergebiet, das vorwiegend Zwecken von Hochschule und Forschung dient, vereinbart, so daß dieser Bereich zwischenzeitlich weiterhin auf der Grundlage des geltenden Rechts als reines Arbeitsgebiet der Baustufe V/3 mit der Geschoßflächenzahl 1,5 beziehungsweise der Baumassenzahl 6,0 beurteilt werden konnte.

Der Senator für Wissenschaft und kulturelle Angelegenheiten als zuständige Fachaufsichtsbehörde für die Berliner Hochschulen und Universitäten hat mit Schreiben vom 30. November 1982 dieser Vereinbarung zugestimmt. Daraufhin wurde der Hochschustandort für die Grundstücke Hallerstraße 1-6 aufgegeben, zumal auch keine Möglichkeit gesehen wurde, diese für die Hochschulnutzung vorzuhalten.

Aufgrund der von der Gesellschaft später entwickelten, sich in die städtebauliche Neuordnung einfügenden Vorstellungen für die künftige Art der baulichen Nutzung ihrer Grundstücke wurde im Juni 1985 der Bebauungsplan VII-242 aufgestellt, der die Festsetzung der Grundstücke Hallerstraße 1 - 6 als Gewerbegebiet mit der Geschoßflächenzahl 2,2 vorsah.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um das Grundstück Hallerstraße 3-6 als Standort für die Errichtung eines Büround Verwaltungsgebäudes nutzen zu können, was nach geltendem Recht nicht zulässig gewesen wäre. Gegen diese beabsichtigte Planung wurden von dem Senator für Wissenschaft und Forschung als der nunmehr für das Hochschulwesen zuständigen Fachaufsichtsbehörde und auch von dem für den Flächennutzungsplan zuständigen Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz keine Bedenken erhoben.

Die Neubebauung soll sich sinnvoll in das städtebauliche Gesamtkonzept für das Spreebogengebiet einfügen. Durch die Errichtung des geplanten Bauvorhabens wird auch auf der Nordseite der Hallerstraße eine Komplettierung der Straßenrandbebauung erreicht. Die geplante Neubebauung soll möglichst die Traufhöhe des auf den Grundstiucken Hallerstraße 1-2 vorhandenen Gebäudes, das im Jahre 1926/27 errichtet wurde und von städtebaulicher Bedeutung ist, aufnehmen, damit die Randbebauung zu einem ausgewogenen Ortsbild führt. Den Bedürfnissen des ruhenden Verkehrs wird auf dem fü die Neubebauung vorgesehenen Grundstück Hallerstraße 3-6 durch planungsréchtliche Sicherung einer Fläche für eine eingeschossige Tiefgarage Rechnung getragen. Die Grundstuicke Hallerstraße 1-6 sind verkehrstechnisch erschlossen. Es sind alle erforderlichen Versorgungs-und Entwässerungsleitungen vorhanden. Die Morse- und Pascalstraße sind durch die inzwischen schon ausgebaute Ringstraße - Pascalstraße - miteinander verbunden. Der öffentliche Personennahverkehr verläuft entlang der Helmholtzstraße, d. h. außerhalb des Bebauungsplanbereiches.

Das Gewerbegebiet fügt sich in die geplante und vorhandene bauliche Nutzung im Spreebogen ein und weist eine günstige Lage auf, da hier neben den Sonder-, Misch- und Wohngebieten ein Sedarf an Gewerbeflächen vorhanden ist.

Die Belange des Bildungswesens sowie der Freizeit und Erholung werden durch das an diesen Bebauungsplanbereich sich anschließende Sondergebiet für Hochschule und Forschung und durch die Grünanlage - Parkanlage mit Kinderspielplätzen - entlang der Spree berücksichtigt.

Der Bebauungsplan dient einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für einen Teil des Spreebogenareals im Rahmen des planerischen Gesamtkonzeptes und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind berücksichtigt.

Unzumutbare Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich aus der Bebauung und Nutzung der Fläche nicht. Im Gegenteil, durch die Umnutzung des reinen Arbeitsgebietes in Gewerbegebiet und durch den Bau einer Tiefgarage wird der im Bebauungsplanbereich bisher zulässige Störungsgrad erheblich eingeschränkt.

Nachteilige Auswirkungen für die Lebensumstände der im Gebiet arbeitenden und wohnenden Menschen sind - insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich - nicht zu erwarten. Wohnungsbestand wird durch den Bebauungsplan nicht berührt; soziale Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

Der Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (AB1. 1961 S. 742) weist das Gelände als reines Arbeitsgebiet der Baustufe $V / 3$ aus.

Der Flächennutzungsplan vom 8. April 1984 (ABI. 1988 S. 917) stellt das Gelände nördlich der Hallerstraße und einer Linie in deren Verlängerung nach Osten als Gemeinbedarfsfläche - Hochschule und Forschung - dar. Das Areal liegt zudem im Vorranggebiet fü Luftreinhaltung, in dem Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der Umwelt erforderlich
sind. Durch Planergänzungsbestimmung ist daher geregelt, daß nur die Verwendung von solchen Brennstoffen zulässg ist, die als emissionsarm gelten.

Außerdem ist durch Planergänzungsbestimmung geregelt, daß im Gewerbegebiet zum benachbarten Sonder-, allgemeinen Wohn- und Mischgebiet hin zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Bundesbaugesetzes Vorkehrungen zu treffen sind.
II. Verfahren

Das Bezirksamt Charlottenburg von Berlin faßte am 18. Juni 1985 den Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes.

Der Beschluß des Bezirksamtes Charlottenburg von Berlin über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt für Berlin 1985 S. 1420 bekanntgemacht.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die Anhörung der Bürger nach § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes fand in der Zeit vom 19. August bis 20. September 1985 statt. Auswirkungen auf die Planung ergaben sich nicht.

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden in der Zeit vom 25. September bis 15. November 1985 gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden nur von der Technischen Universität Berlin (TUB) Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes VII-242 vorgebracht.

Von der TUB wurde beanstandet, daß die im Bebauungsplan vorgesenene Festsetzung der Grundstücke Hallerstraße 1 - 6 im Widerspruch zu den Intensionen des städtebaulichen Wettbewerbs - Erweiterung der TUB im Spreebogen - steht und angeregt, den Bereich weiterin zugunsten der Hochschulnutzung vorzuhalten und dementsprechend die Ausweisung dieser Grundstuicke im Bebauungsplan zu modifizieren.

Den Bedenken der TUB konnte aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Die geplante Errichtung des Doppelinstituts der Fraunhofer Gesellschaft und der TUB auf dem nördlich des Planbereiches des Bebauungsplanes VII-242 liegenden Gelände war nur durch Erwerb von Teilflächen der Grundstücke einer Erbengemeinschaft sowie einer Teilfläche des Grundbesitzes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch das Land Berlin realisierbar.

Diese Gesellschaft hat dem Land Berlin bei den Grundstuickstauschverhandlungen ihre Zustimmung zum Grundstiuckstausch nur unter der Voraussetzung gegeben, daß die von ihr zu erwerbenden Grundstücke Hallerstraße 3-6 sowie das bereits in ihrem Eigentum befindliche Grundstick HallerstraBe 1-2 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII-222 herausgenommen werden und für gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Wie bereits dargelegt, haben die zuständigen Senatsverwaltungen dieser Vorgehensweise zugestimmt. Die Sachzwänge des Grundstückstauschvertrages mit der in Rede stehenden Gesellschaft sind für den Inhalt des Bebaungsplanes sowie für die gegenüber den Intentionen des Wettbewerbs abweichende Entwicklung und Ordnung dieses Bereiches ausschlaggebend gewesen. Bei der Abwägung zugunsten dieses Ergebnisses wurde auch berücksichtigt, daß die Einbeziehung des Geltungsbereiches in das Sondergebiet, das vorwiegend Zwecken von Hochschule und Forschung dient, keinen garantierten Erweiterungsspielraum für die TUB bedeutet hätte, da auch Forschungseinrichtungen privater Träger zulässig gewesen wären. Die übernahme des Grundstückes durch das Land Berlin nur zu Vorhaltezwecken wäre haushaltsrechtlich nicht $z u$ vertreten. Die Abweichung vom Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs berührt die TUB nicht in ihren durch Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz garantierten Rechten.

Den Bedenken der TUB, den Bebauungsplanentwurf VII-242 zugunsten der Hochschulnutzung zu modifizieren, konnte deshalb nicht gefolgt werden, so daß sich keine Auswirkungen auf die Planung ergaben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat nach fristgerechter Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin vom 7. November 1986 S. 1829 gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17. November bis einschließlich 19. Dezember 1986 öffentlich ausgelegen.

Während der öffentlichen Auslegung wurden zum Bebauungsplan VII-242 keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Im Januar 1987 äußerte die Technische Uni orsität Berlin inre bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentl cher Belange nach § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes eingebrachten und nach dem Ergebnis dieser Beteiligung verworfenen Bedenken zur städtebaulichen Konzeption des Bebauungsplanes, die nach der abschließenden Abwägung der öffentlichen Auslegung nach § 1 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes aus den bereits dargelegten Gründen nicht berücksichtigt werden konnten und daher für den Inhalt des Bebauungsplanes keine Auswirkungen hatten.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Entwurf des Bebauungsplanes am 12. November 1987 zugestimmt und damit auch das Ergebnis der Interessenabwägung gebilligt.
III. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im einzelnen unter anderem fest:

1. Als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet für die Grundstücke Hallerstraße 1 - 6
und zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung und der uberbaubaren Grundstücksflächen,
1.1 des Grundstücks Hallerstraße 1-2 bei Baukörperausweisung die Grundfläche einer vier- und fünfgeschossigen (vorhandenen) baulichen Anlage durch Baugrenzen unter Angabe der Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze, was einer Geschoßflächenzahl von 2,2 entspricht;
1.2 des Grundstückes Hallerstraße 3-6 bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise eine 20 m tiefe überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen mit einer maximal zulässigen Traufhöhe von $19,5 \mathrm{~m}$ über der festgelegten Geländeoberfläche sowie fünf zulässige Vollgeschosse als Höchstgrenze, die Grundflächenzahl 0,6 und die Geschoßflächenzahl 2,2;
2. Einen 3 m breiten Grundstücksstreifen (Fläche A) mit Bindungen für Bepflanzungen;
3. Eine Fläche für eine eingeschossige Tiefgarage;
4. Straßenverkehrsfläche für einen Abschnitt der Morsestraße und für Teilflächen der Hallerstraße und der Pascalstraße.

Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan begründet sich folgendermaBen:

1. Nach den Grundsätzen für die Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan können Baugebiete und andere Flächen, die kleiner als 3 ha sind, als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden, wenn Funktionen, Wertigkeit und Immissionsschutz der Bauflächen nach dem städtebaulichen Gefüge gewahrt bleiben. Das ist hier der Fall; damit bleibt die Konzeption des Flächennutzungsplanes erhalten. Die als Gewerbegebiet festzusetzende Fläche ist aufgrund der geringen Größe nicht geeignet, den Charakter des im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche - Hochschule und Forschung - dargestellten Bereiches zu prägen oder zu ändern.
2. Die besondere städtebauliche Situation des für die Neuordnung vorgesehenen Areals zwischen der Helmholtzstraße und der Spree ist dadurch geprägt, daß Einrichtungen für Hochschule und Forschung, für Gewerbebetriebe und normale Wohnnutzung hier gleichermaßen nebeneinander stehen. Im Hinblick auf diese Mischung hat sich der Planverfasser, das Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, entschieden, hier Gewerbegebiet festzusetzen. Der Eigentümerin des Areals wird damit die Möglichkeit eröffnet, ihre Bauabsichten in unmittelbarem Anschluß an die ihre gehörenden Gebäude Hallerstraße $1-2$ zu verwirklichen.
3. Der Darstellung als Vorranggebiet für Luftreinhaltung wird Rechnung getragen.

Durch Planergänzungsbestimmungen wurden darüber hinaus folgende Regelungen getroffen:
a) Im Gewerbegebiet mit der Geschoßfläche zahl 2,2 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu sechs Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl und Traufhöne nicht überschritten werden.

Diese Regelung ermöglicht es, den Höchstwert für die Traufhöhe auch in den Fällen auszunutzen, in denen Gebäude mit "normalen" lichten Raumhöhen zur Ausführung kommen sollen.
b) Im Gewerbegebiet sind zum benachbarten Sondergebiet, allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet hin sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Vorkehrungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 durch Einbau von Schallschutzfenstern mit einem bewerteten Schalldämmaß (Rw) von mindestens 40 dB oder durch andere geeignete Maßnahmen gleicher Wirkung zu treffen.
C) Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Verwendung von anderen Brennstoffen als Stadt- beziehungsweise Erdgas oder Heizöl EL ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionen an Schwefeloxid ( $\mathrm{SO}_{\mathrm{x}}$ ) und Stickoxiden ( $\mathrm{NO}_{\mathrm{x}}$ ) überschreiten nicht die Emissionswerte für $S O_{x}$, bezogen auf Heizöl EL und $N O_{x}$, bezogen auf Stadt- beziehungsweise Erdgas.

Die Regelung hat für bestehende Heizungsanlagen keine Auswirkungen. Sie findet aber bei Neuanlagen und wesentlichen Veränderungen zum Schutz der Umwelt Anwendung.
d) Die nicht überbaubare Fläche A des Baugrundstückes mit Bindungen für Bepflanzungen ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.

Mit dieser Regelung soll ein im wesentlichen begrunter, nicht Lagerzwecken dienender Geländestreifen parallel zur nördlich anschließenden begrünten Fläche des künftigen Sondergebietes gesichert werden.
e) Die für das Grundstück im Gewerbegebiet mit der Geschoßflächenzahl 2,2 zulässige Geschoßfläche erhöhet sich um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebeneinrichtungen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis zu einer Geschoßfläche, die der Geschoßflächenzahl von 2,4 entspricht. Diese Vergünstigung soll die aus städtebaulichen Gründen wünschenswerte unterirdische Unterbringung notwendiger Garagen fördern.

Der Bebauungsplan setzt der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen unter Aufhebung bestehender förm7ich festgestellter Straßen- und Baufluchtlinien, fest.
B. Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I
S. 2253/GVB1. 1987 S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages (BGB1. II S. 885/1122), in Verbindung mit dem Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGB1. I S. 2256, 3617/GVB1. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGB1. I S. 265/GVB1. S. 446), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNv0 -) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1763/GVB1. S. 2083);

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBI. S. 2731) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVB1. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVB1. S. 1730).
C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die neu ausgebauten Abschnitte der Morse- und der Pascalstraße sind im Rahmen der $\oint \oint 127$ ff des Baugesetzbuchs und des Erschließungsbeitragsgesetzes beitragsfähig. Es entstehen Einnahmen für Berlin, deren Höhe noch nicht beziffert werden kann.
b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.
D. Auswirkungen auf die Umwelt:

Siehe Auswirkungen zu A. - I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit -. Berlin, den 26. 08. 1991

Der Senat von Berlin
D i e p g e n
Nagel

Reg.Bürgermeister

